



ORDNUNG

ÜBER DEN NACHWEIS EINER BESONDEREN BEFÄHIGUNG

ZUM STUDIUM KÜNSTLERISCHER STUDIENGÄNGE

IM BACHELORSTUDIENGANG

BILDUNG ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

SOWIE IM 2-FÄCHER-BACHELOR

FÜR DAS INSTITUT FÜR MUSIKWISSENSCHAFT UND

MUSIKPÄDAGOGIK

Neufassung

befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012

Änderung beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2012, Az.: 27.5 – 745 09 – 127

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 320

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Antrag auf Zulassung.....	3
§ 3	Zulassung.....	3
§ 4	Prüfung.....	4
§ 5	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	4
§ 6	Nachweis.....	4
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen	4
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten.....	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für Musik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie für Musik/Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) ¹Für die Durchführung bildet der zuständige Fachbereich für das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik einen Prüfungsausschuss. ²Er setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. ³Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, des NHG und der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik kann für die Dauer der Prüfungen Kommissionen bestimmen, die für die Abnahme und Beurteilung einzelner Prüfungsteile zuständig sind. ²Diese Unterausschüsse bestehen aus mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern. ³Als Prüferinnen oder Prüfer dieser Kommissionen sind alle hauptamtlich Lehrenden des Faches, nebenamtliche Lehrpersonen, hauptamtlich Lehrende im Ruhestand sowie künstlerische Lehrbeauftragte des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik zugelassen. ⁴In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten. ²Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) ¹Eine Einschreibung ist nur für das Wintersemester vorgesehen. ²Die Anträge müssen jeweils bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein. ²Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht, ein Lichtbild, eine Kopie des Abiturzeugnisses (soweit bereits vorhanden) sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen. ²Ferner ist anzugeben, welche Instrumente gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2b gewählt werden bzw. ob statt Instrumentalspiel Gesang gewählt wird.

§ 3 Zulassung

- (1) ¹Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er kann einem seiner Mitglieder diese Befugnis übertragen.
- (2) ¹Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Prüfungsausschuss einen Bescheid, der die Teilnahme für das weitere Prüfungsverfahren enthält. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Aufgabenstellungen:
 - a) Klausur: in der Regel Gehörbildung, elementare Musiktheorie und Musikgeschichte (Dauer insgesamt nicht länger als 45 Minuten)
 - b) Instrumentalspiel oder Gesang und Motivationsgespräch (Dauer insgesamt nicht länger als 35 Minuten)
 - c) Prüfung der allgemeinen musikalischen Eignung (Dauer insgesamt nicht länger als 25 Minuten).
- (2) ¹Die einzelnen Prüfungsteile finden vor Prüfungskommissionen gem. § 1 Absatz 6 des Prüfungsausschusses statt. ²Die Klausur wird nach Vorgaben des Prüfungsausschusses von einem Prüfer gem. § 1 Absatz 3 Sätze 1 – 4 korrigiert.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberinnen und Bewerber. ³Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 6 Nachweis

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile vom Prüfungsausschuss mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs versehen ist.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. ²Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen

¹An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Grundbildung sowie im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück“ außer Kraft.